

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.

Erscheint 3mal wöchentlich
Montags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Ämtliches Veröffentlichungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6gepalt. Colonelzeile
ab deren Raum 15 Pfg. Reklamezeile 50 Pfg.

Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.

Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Brechenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Sörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wiedert, Wildschaden.

Nr. 153.

Dienstag, den 25. Dezember 1917.

Postfach Nr. 16114.

17. Jahrgang

Die nächste Nummer des Nassauischen Anzeigers erscheint
Samstag, den 29. Dezember.

Ämtlicher Teil.

Nr. 788.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 300/12. 17. R. R. R.

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht
aller Arten von neuen und gebrauchten
Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließ-
lich Klebtauen, Zelten (auch Zirkus- und
Schaubudenzen), Zeltüberdachungen,
Markisen, Planen (auch Wagendecken),
Theaterkissen, Panoramaleinen.

Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Be-
merkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zurückverhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6
der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern in
der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376 *) und
jede Zurückverhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Be-
kannmachung über Auskunftsverpflichtung vom 12. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 604 **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des
Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjocht werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände be-
troffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13
bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:
alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, neuen
und gebrauchten Segeln einschließlich Klebtauen, Zelten
(auch Zirkus- und Schaubudenzen), Zeltüberdachungen,
Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkissen,
Panoramaleinen, Zuckerrüben aus Segeltuch und sonstigen
gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebearten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden
hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung
im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegen-
stände. Werden die genannten Gegenstände veräußert,
so sind sie bei dem Erwerber betroffen;
b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher
Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf
einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums genehmigten Belegchein oder auf Grund
von Freigabe-Weisungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt
sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde
zu einem bestimmten Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, bestimmungs-
gemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme
durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender
Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung, Sektion W. IV, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu
richten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heimlich-
haft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäfts-
bücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsan-
richtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Vorgebücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu
10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können
Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-
pflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig
die vorgeschriebenen Vorgebücher einzureichen oder zu führen unter-
läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

§ 5.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegen-
stände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie
dürfen zu diesem Zwecke auch ausgetauscht oder zur Ausbesserung
anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen
nicht verarbeitet werden.
Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser
Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungsregeln.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und
Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden
Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und
gebrauchten Segel einschließlich Klebtaue und Segeltuche
an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W. 8,
Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuss für Fischerei-
bedarf, Berlin W. 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen
oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar
für Fischverföhrung genehmigten Berechtigungsschein aus-
weisen werden;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-
hadern-A. G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76 *).

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegen-
stände für Zwecke der Fischerei oder Schifffahrt auf An-
ordnung des Reichskommissars für Fischverföhrung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegen-
stände durch die Kriegs-Hadern-A. G., oder in deren Auf-
trag;
3. die Verarbeitung der beim Ueberwachungsausschuss der
Schulindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten
Gegenstände zu Schulwaren nach den Anordnungen des
Ueberwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1)
unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie be-
stimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert
werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne
des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet
werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände **);
5. die beim Ueberwachungsausschuss der Schulindustrie ord-
nungsgemäß gemeldeten Gegenstände.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das
Weichstoffsmedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. He-
demannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ ver-
sehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Ge-
wahrham haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrham des
Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch
von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrham
hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Be-
ginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen
der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag)
tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind
bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Meldestein.

Die Meldungen haben auf den voraufgeführten ämtlichen
Meldesteinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter An-
sicht der Vordrucknummer Bst. 18476, anzufordern sind. Die An-
forderung der Meldesteine ist mit deutlicher Unterschrift und ge-
nauer Adresse zu versehen. Der Meldestein darf zu anderen Mit-
teilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht ver-
wendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite
Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden
zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegen-
stände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischverföhrung,
Berlin W. 8, Behrenstr. 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen
und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8-11)
betreffen, an das Weichstoffsmedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung,
im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Ber-
lin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des
Schriftstücs mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ zu
versehen.

*) Diese wird Verkäufer beauftragen, welche sich durch einen
von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Ab-
teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten
Berechtigungsschein ausweisen.

**) Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände
trifft der Reichskommissar für Fischverföhrung.

§ 13.

Infanterie.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft;
sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unter-
zeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, be-
treffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Frankfurt a. M., Mainz, den 22. Dezember 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-corps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 789.

XVIII. Armee-corps.

Stellvertretendes Generalkommando ndos.

Abt. III b. Tgb. Nr. 25 133/6924.

Betr.: Verbreitung von Druckschriften.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 h des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom
11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Corps-
bezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befehlssbereich der Festung Mainz:

1. Die Verbreitung der Propagandaschrift „Die Sozial-
demokratie für die Feldgrauen“ im Heere und die Ver-
breitung dieser Schrift ins Feld wird verboten.
2. Es ist verboten, daß Zeitungen, die von den Expeditionen
ins Feld gebracht werden, Zeitungen eines anderen Ver-
lages, ferner Flugblätter oder Broschüren, die nicht zu
den bet. Zeitungsausgaben gehören, vertriebt beigegeben
werden.

Zurückverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre,
beim Vorliegen milder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis
zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 18. Dezember 1917.

Der stellv. kommandierende General:

Riedel.

Generalleutnant.

Nr. 790.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 9 der Landgemeindenordnung vom 4. August 1897 sowie
A. II. 2 der II. Anweisung zur Ausführung der Landgemein-
denordnung vom 30. November 1897 ist die Liste der Gemeindeglieder
und sonstigen Stimmberechtigten alljährlich im Monat Januar zu
berichten.

Auf Grund dieser berichtigten Liste ist in den Gemeinden mit
Gemeindervertretung die Wählerliste für die Wahlen der Gemein-
deverordneten neu aufzustellen und gemäß § 27 der Landgemein-
denordnung, sowie A. II. 2 der vorerwähnten Anweisung in der Zeit
vom 15. bis 30. Januar in einem vorher zu bestimmenden Raum auszu-
legen. Die er-
folgte Offenlegung ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

We den genen die Richtigkeit der ausgelegten Wählerliste
(Formular C) Einsprüche erheben, so ist da-über bis zum 15. Fe-
bruar von der Gemeindervertretung zu beschließen. Der Beschluß
ist den Beteiligten gegen Empfangsschein anzustellen.

Wegen Berichtigung der Gemeindegliederliste (Formular B.)
und Aufstellung der Wählerliste (Formular C.) verwende ich auf
meine Kreisverfügungen vom 15. November und 20. Dezem-
ber 1897 II. 8398/9761, Kreisblatt Nr. 135/150 unter Nr. 729/813,
und auf meine Verfügung vom 27. November 1900 — J. Nr.
9231. —

Die festgestellte Wählerliste bildet bis zum nächsten Berich-
tungsverfahren die unabänderliche Grundlage der Wahl zur
Gemeindervertretung und darf nach dem Abschluß der Feststellung
weder abgeändert noch ergänzt werden, selbst dann nicht, wenn sie
materielle Unrichtigkeiten enthält.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1917.

J. Nr. II 12 560.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

von Heimburg.

Nr. 791.

Bekanntmachung

Die der Gemeinde Dedenheim gehörenden Riegenböcke und
awa: 1. mit Obrisierung 25 B. 7. 2. mit re krüppeltem
Ohr, sind auf Grund der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1911
angekündet und als zuchttauglich befunden worden.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1917.

J. Nr. II 12 812.

Der Königl. Landrat.

von Heimburg.

Nr. 792.

An die Herren Standesbeamten.

Zwecks Herabminderung der Säuglingssterblichkeit und der
Schädigung der Kinder im ersten Lebensjahre hat auf besonderen
Wunsch Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin der Vater-
ländische Frauenverein in ein Werkblatt: „Ratshläge zur Ernährung
und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre“ drucken lassen, wo-
von je ein Stück seitens der Herren Standesbeamten den Peronen,
welche Lebendgeburt anzuzeigen, zur Abgabe an die Mütter und
Pflegemütter zu übergeben ist.

Der Bedarf an Werkblättern für 1918 wird Ihnen in den
nächsten Tagen zugehen. Indem ich Ihnen dies mitteile, ersuche
ich Sie, die Blätter nach Maßgabe der vor genannten Bestimmung
zu verwenden.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1917.

J. Nr. II 12 575.

Der Königl. Landrat.

von Heimburg.

Nr. 793.

Bekanntmachung

Der der Gemeinde Diedenbe. gehörende Riegenbock mit der
Obrisierung 24. B. 7. ist auf Grund der Polizei-Verordnung
vom 21. Februar 1911 angekündet und als zuchttauglich befunden
worden.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1917.

J. Nr. II 12 643.

Der Königl. Landrat.

von Heimburg.

Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat zur beabsichtigten Ausführung aus der früheren Schweine genehmigt, daß der Einheitspreis von 79. A (im Kreise Biedenkopf 78. A) bis zum 15. Januar 1918 gezahlt wird und außerdem für die gleiche Zeit ein Zuschlag, der betragen soll bei Schweinen im Gewicht von mehr als 15—20 Kg. 18. A, von mehr als 20—45 Kg. 14. A, von mehr als 45—60 Kg. 10. A und von mehr als 60—75 Kg. 6. A für das Stück.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1917.

Der königliche Landrat
von Heimbürg.

Nr. 11. 12 808.

Nr. 795.

Verordnung

über den Verkehr mit Verbrauchsjuder.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Jucker vom 17. Oktober 1917 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biedenkopf folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Juckermenge, die monatlich auf den Kopf der bürgerlichen Bevölkerung verbracht werden darf, wird von der Reichszuckerstelle bestimmt.

Der bürgerlichen Bevölkerung werden hinzugezählt die Militärpersonen, die von den Kommunalverbänden nach den für die bürgerliche Bevölkerung maßgebenden Bestimmungen mit Zucker zu versorgen sind.

Jedem Verbraucher werden ohne Rücksicht auf das Alter von der übermittelten Menge monatlich grundsätzlich 625 Gramm zugeteilt, während der Rest der Zulagen für Kinder, Schwangere und Kranke, zur Deckung des Bedarfs der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, sowie anderer Betriebe der Lebensmittelgewerbe und zur Verwendung in Fällen außerordentlichen Bedarfs bestimmt bleibt.

Die Zulagen betragen monatlich:

- a) für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre 875 Gramm;
- b) für Kinder vom zweiten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre 250 Gramm;
- c) für Schwangere in den letzten drei Monaten vor der Entbindung 625 Gramm;
- d) für Kranke bis zu 500 Gramm.

§ 2.

Die Beträufung und der Erwerb von Verbrauchsjuder dürfen nur auf Grund einer vom Kreisamtschusse ausgegebenen Juckerkarte, Zulage-Juckerkarte oder Zuckeranweisung erfolgen.

§ 3.

Die Juckerkarte gilt nach Maßgabe des Aufdrucks für ein halbes Jahr. Sie enthält Monatsabschnitte, die über ein Gewicht von je 625 Gramm lauten.

Die Zulage-Juckerkarte entspricht in ihrer Einrichtung der Juckerkarte mit geänderten Gewichtszahlen.

Die Zuckeranweisung wird nur für Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe und in Fällen außerordentlichen Bedarfs auf Antrag erteilt.

§ 4.

Jeder im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldete Verbraucher (§ 1) hat Anspruch auf eine Juckerkarte. Der Anspruch besteht nicht, und zwar für den ganzen Haushalt, wenn der Vorstand oder ein Mitglied eines Haushaltes die ihm auf Grund einer Kriegsverordnung obliegende Pflicht zur Ablieferung geeigneter Früchte oder gewonnener Erzeugnisse nicht oder nicht voll erfüllt hat.

Die Zulage-Juckerkarte erhalten Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre ohne weiteres, Schwangere auf Verweisung der Hebammen und Kranke auf ärztliches Zeugnis.

Dem zum Empfang berechtigten Haushaltungsvorstand werden soviel Juckerkarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Er ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Juckerkarte auszugeben.

Für Neuanmeldende werden die Juckerkarte und die Zulage-Juckerkarte um die verfloffenen Monate aktuiert. Die Zuteilung erfolgt von dem Monat ab, in dem sie polizeilich gemeldet werden. Für Abziehende gelten die Juckerkarte und die Zulage-Juckerkarte nur bis zu dem Monat, in dem sie abziehen. Jeder Abziehende ist verpflichtet, die Juckerkarte und die Zulage-Juckerkarte mit den nicht verwendeten Abschnitten vor dem Abzuge an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

Erlischt gemäß Absatz 1 der Anspruch auf Juckerkarte, nachdem diese bereits ausgeteilt war, so ist der Besitzer verpflichtet, die Karte mit allen noch fälligen Abschnitten an den Gemeindevorstand zurückzugeben. In gleicher Weise ist jeder zur Zurückgabe der Karten verpflichtet, die er zu Unrecht erhalten hat.

§ 5.

Die Juckerkarte und die Zulage-Juckerkarte werden durch Vermittlung des Gemeindevorstandes ausgeteilt. Sie müssen bei dem Gemeindevorstand abgeholt werden.

Die Ausgabekarte von Juckerkarten und Zulage-Juckerkarten an Personen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Empfang nicht berechtigt sind, und die Ausgabekarte von mehr als einer Juckerkarte oder Zulage-Juckerkarte an empfangsberechtigte Verbraucher, sind verboten. Dieses Verbot gilt für alle bei der Zuteilung tätigen Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie Beamten-eigenschaft haben oder nicht.

§ 6.

Der Haushaltungsvorstand hat die ihm zugeteilten Juckerkarten und Zulage-Juckerkarten mit seinem Namen zu versehen.

Die Beträufung der Juckerkarte oder Zulage-Juckerkarte und der Zuckeranweisung ist verboten.

Verlorene oder abhanden gekommene Karten und Anweisungen werden in der Regel nicht erteilt.

Ob ausnahmsweise ein Ersatz stattfinden darf, entscheidet auf Antrag der Kreisamtschusse. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist für jede ersetzte Karte eine Gebühr von drei Mark an die Kreisamtschusse zu entrichten.

§ 7.

Bei der Ausgabe einer neuen Juckerkarte oder Zulage-Juckerkarte ist der Stamm der alten Karte an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

§ 8.

Der Gemeindevorstand hat für jeden Monat die zurückbehaltenen Kartenabschnitte (§ 4 Absatz 4), die zurückgegebenen Karten (§ 4 Absatz 5 und 6) und die Stommkarten (§ 7) mit einer Ueber-

sicht zum 8. des folgenden Monats an den Kreisamtschusse einzuweisen.

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß diese Obliegenheit des Gemeindevorstandes pünktlich erfüllt wird. Es ist ihm gestattet, diese Verpflichtung einem angestellten Gemeindevorstand zu übertragen. Er wird dann von der Verantwortung frei, wenn er zugleich die Uebertragung dem Kreisamtschusse schriftlich gemeldet hat. In diesem Falle trägt der beauftragte Gemeindevorstand die Verantwortung allein.

§ 9.

Verbraucherdarf nur gegen fällige Abschnitte der Juckerkarten, Zulage-Juckerkarten oder gegen eine Zuckeranweisung und nur in Mengen abgeben werden, die den abgeteilten Abschnitten und den Anweisungen entsprechen. Fällig wird ein Abschnitt erst nach Beginn des Monats, für den er gilt.

Bei der Entnahme von Zucker aus Juckerkarten oder Zulage-Juckerkarten hat der Verbraucher die Karte vorzulegen. Der Verbraucher hat den der verbrauchten Menge entsprechenden Abschnitt abzutrennen und an sich zu nehmen. Es ist verboten den Abschnitt vorher abzutrennen sowie Teile abzugeben und anzunehmen. Zuckeranweisungen werden ganz in den Händen des Verbrauchers.

Den Verbraucher ist verboten, den auf Karte oder Anweisung bezogenen Zucker wieder zu verkaufen oder zu veräußern.

§ 10.

Zuckerverkäufern wird der Zucker nur nach Bedarf auf Grund eines beim Kreisamtschusse zu stellenden Antrages geliefert.

Zu den Zuckerüberweisungsanträgen ist der vom Kreisamtschusse bestimmte Vordruck zu benutzen.

In dem ersten Antrage ist der Bedarf nach dem voraussichtlichen monatlichen Konsum anzugeben. Den folgenden Anträgen sind jedoch die angenommenen Kartenabschnitte und Zuckeranweisungen (§ 9 Absatz 2) beizufügen.

Der Zuckerverkäufer muß die Kartenabschnitte und die Zuckeranweisungen vor der Ablieferung ordnen, die Kartenabschnitte getrennt nach den einzelnen Arten, in Bänden von je 50 Stück bündeln und die Ablieferung in einem Umschlage bewerkstellen, auf dem:

- a) sein Name,
- b) die Gesamtzahl jeder Art der abzuliefernden Abschnitte und der Anweisungen, und
- c) das Gewicht der verbrauchten Mengen

§ 11.

Der Kreisamtschusse prüft die Zuckerüberweisungsanträge und gibt seinen Lager Auftrag zur Lieferung.

Der Verkaufspreis ist vorher an die vom Kreisamtschusse bestimmte Zahlstelle zu entrichten.

§ 12.

Die Lieferung des Zuckers geschieht in der Regel nur in vollen Packungen. Bedarf gegen den Antrag eintretende Mehr- oder Minderüberweisungen werden bei den folgenden Lieferungen ausgeglichen.

Es ist Gewähr dafür, daß regelmäßig die bestellten Sorten geliefert werden, kann nicht übernommen werden, vielmehr müssen sich die Antragsteller gefallen lassen, daß ihnen bei dem Mangel einer Sorte die bestellte Menge in sonst vorrätigen Sorten geliefert wird.

§ 13.

Die ordnungsmäßige Abgabe des Zuckers durch die Zuckerverkäufer unterliegt der Ueberwachung durch den Kommunalvorstand. Ueberwachungsstelle ist der Kreisamtschusse.

Die Zuckerverkäufer sind verpflichtet, auf Aufforderung des Kreisamtschusses Auskunft auf die in Ausübung des Ueberwachungsrechts gestellten Fragen zu erteilen.

§ 14.

Die Beauftragten des Kreisamtschusses sind befugt, in die Räume der Zuckerverkäufer während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Befähigungen vorzunehmen, Abschlüsse einzuholen, Geschäftsaufzeichnungen und Geschäftsbücher einzusehen und die vorhandenen Zuckervorräte festzustellen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Zur Ueberwachung gegen diese Verordnung und die Befolgung der durch § 14 bestimmten Schweißpflicht werden nach § 32 der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Außerdem können Zuckerverkäufer von dem Bezuge von Zucker dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Von demselben Tage ab wird die Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsjuder vom 27. Dezember 1916 aufgehoben.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1917.

Der Kreisamtschusse des Landkreises Wiesbaden.
von Heimbürg.

Nr. 796.

Bekanntmachung.

Hiermit weise ich nochmals darauf hin, daß die selbständigen Reichsbankstellen (Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen) und das Kontor für Wertpapiere als Kriegsteuer-Annahmestellen nur für solche Steuerpflichtigen gelten, die am Orte dieser Stellen wohnen oder ihren Sitz haben.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Beratsamts-Kommission für den Landkreis
Wiesbaden,
von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Infolge Schließung der Mühle in Weller in Hirschheim eröffnete Ausgabestelle für Mehl und Kleie an Selbstverarbeiter (in der auf weiteres wöchentlich am Dienstag und Freitag, vormittags von 8 bis 11 Uhr, geöffnet. Ich ersuche die Selbstverarbeiter der nachliegenden Gemeinden, welche von der Ausgabestelle Gebrauch machen wollen, hierauf zu achten.

Die Bürgermeister in Hirschheim, Ebersheim, Weibach und Weller ersuche ich, hiervon der Gemeinde ausreichend Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
N. Nr. 11. Kornf. 2240.
von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Infolge Schließung der Schlammühle in Wallau ist für die Selbstverarbeiter in der Gemeinde Erbenheim, und zwar bei dem Kommisionär und Landwirt Carl Dörz in Erbenheim, Frankfurterstraße, eine Ausgabestelle für Mehl und Kleie an Selbstverarbeiter eingerichtet worden. Das den Selbstverarbeitern zustehende monatliche Brotgetreide wird entgegengenommen und hierfür das zehnteilige Mehl und die Kleie sofort verausgabt, gegen Zahlung des Mehlpfandes und eines geringen Aufschlages für Verwaltungskosten. Die Eröffnung findet am Samstag, den 22. Dezember 1917, nachmittags 1 Uhr statt, und wird das Mehl und die Kleie wöchentlich Montags und Donnerstags, vormittags von 8 bis 11 Uhr, verausgabt, wozu ich diejenigen Selbstverarbeiter, die von der Einrichtung Gebrauch machen wollen, in Kenntnis setze.

Ich ersuche den Bürgermeister in Erbenheim, dies in der Gemeinde ausreichend bekannt geben zu wollen.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
N. Nr. 11. Kornf. 2241.
von Heimbürg.

Mitteilender Teil.

Die Kriegslage.

Die deutsch-französischen Verhandlungen über Kriegsforderungen.

Bern, 22. Dezember. Die in Bern unter der gütigen Vermittlung der schweizerischen Regierung geführten deutsch-französischen Verhandlungen über Kriegsforderungen sind, wie die „Köln. Allg. Ztg.“ schreibt, abgeschlossen. Infolge des hartnäckigen Widerstandes der französischen Regierung ist eine Einigung über den Austausch und die Internierung der 18 Monate in Geisenschaft befindlichen Kriegsgefangenen vereitelt worden. Frankreich fordert, daß Austausch und Internierung aller gefangenen Kriegsgefangenen nach dem Verhältnis der Gefangenenzahl erfolgen. Deutschland etwa doppelt so viel Kriegsgefangene wie Frankreich herausgeben sollte. Dadurch würden die beiderseitigen militärischen Vorkämpfe zu Null gebracht, wonach beiderseits etwa 60 000 oder wenigstens 20 000 Familienmitglieder zur Entlassung gekommen wären. So ist durch Frankreichs Schuld ein großes menschliches Leid verursacht worden. Immerhin sind eine Reihe nicht unwichtiger Abmachungen getroffen worden, wodurch die Lage der Kriegsgefangenen wesentlich erleichtert wird. Auch Besprechungen über Zivilinternierte hatten trotz mehrfacher Aufforderungen keinen Erfolg, jedoch dauern schriftliche Verhandlungen darüber fort.

Die Eröffnung der Friedensverhandlungen.

Ein historischer Tag in Brest-Litowsk.

Ab Brest-Litowsk, 22. Dezember. Staatssekretär von Kühlmann ist mit seiner Begleitung gestern abend hier eingetroffen. Gleichzeitig trat die bulgarische Delegation ein. Der Staatssekretär hatte Gelegenheit, nach am Abend mit den Vertretern des Bundes und den russischen Delegierten zusammenzutreffen.

Heute um 4 Uhr nachmittags fand in Brest-Litowsk die Friedensverhandlungen in feierlicher Sitzung eröffnet worden. Es nahmen hierzu folgende Vertreter teil:

Von deutscher Seite Staatssekretär v. Kühlmann, Gesandter v. Rosenfeld, Legationssekretär v. Hoff, General Hoffmann und Major Brindmann.

Von österreichisch-ungarischer Seite: Minister des Auswärtigen Graf Czernin, Botschafter v. Regey, Gesandter v. Wiesner, Legationsrat Graf Colloredo, Legationssekretär Graf Csaky, Hofmarschall v. Gieseler, Oberleutnant Polono und Major v. Gölle.

Von bulgarischer Seite: Außenminister Papow, Gesandter Kojew, Gesandter Stojanowitsch, Oberst Gantschew und Legationsrat Dr. Ananajew.

Von türkischer Seite: Minister des Auswärtigen Ahmed Rifaat Bey, Botschafter Ibrahim Hakkı Pascha, Unterstaatssekretär Reshad Hüsnü Bey und General der Kavallerie Fezi Pascha.

Von russischer Seite: A. A. Gajdar, A. A. Kamenow, Frau M. A. Tizjewa, M. A. Tolstomysch, M. A. Krasnow, M. A. Gubinski, M. A. Belmann, Oberst Panowitsch, Admiral W. M. Alkotsch, General Samoilow, Oberst Ralte, Oberst Japiz, Hauptmann Lipitz.

Prinz Leopold von Bagern hielt die in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber des Oberkommandos Ost die in seinem Hauptquartier erschienenen Vertreter der Mächte des Bundes und des Auslandes mit einer Ansprache, in der er unter Hinweis auf den günstigen und erfolgreichen Verlauf der Waffenstillstandsverhandlungen der zureichenden Hoffnung Ausdruck gab, daß auch die nun begonnene Friedensverhandlung bald zu einem die Völker beglückenden Frieden führen möge.

Hierauf lud Prinz Leopold den ersten türkischen Vertreter Ibrahim Hakkı Pascha ein, als Alterspräsident den Vorsitz zu übernehmen. Hakkı Pascha, der den Präsidienstuhl einnahm, dankte für die ihm erwiesene Ehre, begrüßte die Delegierten und eröffnete die Verhandlungen mit den besten Wünschen für deren geglückten Verlauf. Er schloß hierauf vor, daß Staatssekretär v. Kühlmann als erster den Vorsitz bei den Verhandlungen übernehme, welchem Antrage allseitig zugestimmt wurde.

Staatssekretär v. Kühlmann

übernahm nunmehr den Vorsitz und hielt folgende Ansprache:

Es ist für das Land, das ich zu vertreten habe und für mich eine große Ehre, gemäß dem Beschlusse der Versammlung bei der heutigen ersten Beratung den Vorsitz führen zu dürfen, bei der Vertreter der verschiedenen Mächte mit den Delegierten des russischen Bundes zusammenzutreffen, um dem Kriege ein Ende zu machen und den Zustand von Frieden und Freundschaft zwischen Ausland und dem Vaterland wieder herzustellen. Nach der Lage der Verhältnisse kann nicht die Rede davon sein, ein bis in die tiefsten Eingeweiden ausgebreitetes Friedensinstrument bei den jetzt begonnene Beratungen herzustellen. Was mir vorwiegend ist, die Festlegung der wichtigsten Grundzüge und Bestimmungen, unter denen ein friedlicher und freundschaftlicher Verkehr, insbesondere auch auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete, möglichst bald wieder in Gang gebracht werden kann, und die Beratung der besten Mittel, durch welche die durch den Krieg geschlagenen Völker wieder zu helfen wären. Unsere Verhandlungen werden erfüllt sein von dem Geiste verständlicher Menschlichkeit und gegenseitiger Achtung. Sie müssen Rechnung tragen einerseits dem historischen Geistes und Gewissen, um nicht den festen Boden der Tatsachen unter den Füßen zu verlieren, andererseits aber auch getragen sein von jenen neuen großen Lebensidealen, auf deren Boden die hier Versammelten zusammengetroffen sind.

Ich darf es als glückverheißenden Umstand ansehen, daß unsere Verhandlungen im Zeichen eines Festes beginnen, welches schon seit langen Jahrhunderten der Menschheit die Verheißung: „Frieden auf Erden, den die guten Willens sind“, gegeben hat und ich darf in die Verhandlungen mit dem aufrichtigen Wunsch eintreten, daß unsere Arbeiten einen raschen und gedeihlichen Fortgang nehmen mögen.

Auf Grund von Vorschlägen des Vorsitzenden wurden hierauf folgende Beschlüsse gefaßt:

Konferenzanträge werden nach der alphabetischen Liste der vertretenen Mächte gefaßt werden.

Im Präsidium der Plenarsitzungen alternieren die ersten Bevollmächtigten der fünf Mächte.

Als Verhandlungssprache sind zugelassen: die deutsche, die bulgarische, die russische und die französische Sprache.

Fragen, die nur einzelne der beteiligten Mächte interessieren, können den Gegenstand von Sonderverhandlungen zwischen diesen bilden.

Die offiziellen Sitzungsberichte werden gemeinsam festgestellt werden.

Auf Einladung des Vorsitzenden entsandte hierauf der erste russische Vertreter in langer Rede die Grundlagen des russischen Friedensprogramms, die sich im wesentlichen mit den bekannten Beschlüssen des Berliner und Solferinoerates und der alliierten Konferenz von Neuilly deckten. Die Vertreter der vier verbündeten Mächte erklärten ihre Bereitwilligkeit, in eine Prüfung der russischen Vorschläge einzutreten. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Gegenstand der nächsten Sitzung bilden.

Die Friedensverhandlungen.

Berlin. Entsprechend dem dem Waffenstillstandsvertrage mit Ausland beschriebenen Aufgabenkomplex soll eine gemischte Kommission von Vertretern der Mächte nach Petersburg gehen zum Zwecke der Wiederherstellung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den verunglückten Völkern. Die deutsche Kommission wird in den nächsten Tagen abreisen, an ihrer Spitze steht der Gesandte v. Göttsch. Eine gleichartige Kommission wird österreichisch-ungarisch in Petersburg berufen.

Reichsanwalt Graf Hertling hat dieselben Mitteilungen, die den Führern der Reichstagsfraktionen gemacht worden sind, auch den führenderen Beauftragten zum Bundesrat gegeben. Ebenso wie die führenden Beauftragten der deutschen Volksvertretung in weitgehender Uebereinstimmung die von der deutschen Reichsregierung für die Verhandlungen in Brest-Litowsk aufgestellten Friedensziele gebilligt, haben sich auch die Bundesratsbevollmächtigten von den Mitteilungen für befriedigt erklärt.

Der Samstag-Tagesbericht.

Ab Amstich, Großes Hauptquartier, 22. Dezember.

Weißer Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Bei Weizsäcker sowie bei Orlant und Moscovs vorübergehend erhöhte Artillerieaktivität. In kleineren Vorfeldkämpfen wurden Gefangene gemacht.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

In einzelnen Abschnitten längs der Maas, in der Champagne und auf dem östlichen Mosauer Ufer das Artillerie- und Minenfeuer in den Abendstunden auf.

Heeresgruppe Herzog Albrecht

Ein Gefangenensammelzug nordwärts von Thann führte zur Gefangenennahme einer größeren Anzahl Franzosen.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Im Cerovo-Dogen, zwischen Marabar und Dolan-See und in der Strumacene verläuft sich zeitweilig das Artilleriefeuer.

Italienische Front.

Am Nachmittage griff der Italiener den Monte Asolone und die westlich davon gelegenen Höhen vorübergehend an. Auch am Abend erneut durchgeführte feindliche Angriffe scheiterten. Die Feuerstärke blieb zwischen Brenna und Biare fest.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

